

Kleine Schriften

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ter annahme, und durch sein künftiges Benehmen sich befreien werde, den Fehler, den er in der Form seiner Schrift begangen, wieder gut zu machen, und seine Versicherung von wahrer Liebe fürs Vaterland, Ruhe und Ordnung wiederholte.

Der öffentliche Ankläger, B. Tobler, hingegen erklärte, daß so sehr er als Privatmann mit den Gesinnungen des Tribunals übereinstimme, und diesen abermaligen Beweis seiner Milde schätze, er durch die Kraft seines Amtes, und um sich jeder Verantwortlichkeit zu entladen, die Appellation dieser Sentenz an den obersten Gerichtshof unserer Republik begehren müsse.

Welchem Begehren dann auch in Kraft des Gesetzes vom 13. Febr. 1799, sogleich entsprochen wurde.

Geschehen in Zürich, Mittwoch den 28. May 1800.

Dem Beschluß-Protokolle des Cantonsgerichts gleichlautend. Unters. F ä s i, Gerichtsschreiber.

Kleine Schriften.

Erläuterungen gegen die altcatholische Antwort auf die neucatholische Frage: Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt und besonders in einem republikanischen Staate, noch ferner Seelsorge überlassen werde? — Von einem alt- und neucatholischen Pfarrer. 8. Luzern b. Meyer und Comp. 1800. S. 55.

Wir haben im 3ten Band des Schweiz. Republikaners (S. 371, 72) die Schrift eines aufgeklärten catholischen Weltgeistlichen angezeigt, welche die auch auf dem Titel der gegenwärtigen wiederholte Frage verneinte und darzuthun suchte, daß die Seelsorge überhaupt und besonders in einem republikanischen Staate vom Mönchtum getrennt werden müsse. Ein Jahr nachher, und nach dem 7. Januar — erschien nun eine Gegenschrift oder „Alt-catholische Antwort auf die neucatholische Frage“, die uns zwar nicht zu Gesicht kam, die aber, wie wir aus den vor uns liegenden Erläuterungen derselben sehen können, mit ächtem Mönchsgeist, durch Schimpfungen, hämische Verdrehungen, Zumuthungen und Drohungen, den Mangel der Gründe ersetzt. Der Vf. der Erläuterungen bleibt in den Schranken der Mäßigung — doch hätte er seine gute Sache mit ungleich weniger Weit-schweifigkeit, verteidigen können. — Auffallend war uns S. 50 seine Aeußerung: „Ich versichere Sie

theuer und heilig, daß ich im Leben nie ein schlechtes oder leichtes Buch gelesen habe.“ Da muß er wenig gelesen haben!

Wenn wir sagten, die mönchische Antwort habe, um zu erscheinen, bis nach dem 7. Jan. gewartet, so müssen wir uns darüber etwas näher erklären. Unter der saubern Directorialregierung der Oefse, Lacharpe und Oberlin, ward zwar allerdings kein systematischer Gang zu Ausrottung der christlichen Religion befolget, — so was glauben wollen, wäre dieser Unholden zu viel Ehre angethan, denn worin hätten sie auch einen systematischen Gang befolget? sie ließen sich überall von den Eingebungen des Augenblicks, von Leidenschaften und kleinlichen Zwecken leiten; — wohl aber fand eine entschiedne Verachtung der Religion und ihrer Diener, eine ströfliche Vernachlässigung, mitunter auch Verfolgung alles dessen was auf sie Bezug hatte, statt, die bey den einen mehr oder weniger räsouirend, bey den andern von der crassesten Dummheit eingegeben war; wir dürfen, um die letztere darzuthun, nur an Oberlins bekannte Worte erinnern, der einst zu einem Minister sagte: „B. Minister: es giebt keinen Gott, es giebt nur ein höchstes Wesen.“ — Mit dem 7ten Januar fand diese Verkehrtheit ihr Ende, aber nun stunden gewisse geistliche catholische und uncatholische Herren auf, die den Zeitpunkt günstig glaubten, ihre Unabhängigkeit vom Staate zu proclamiren, und die mit nichts anders umgiengen als den ehmaligen geistlichen Druck in Religions-sachen zurückzubringen und den Geist des Mönchtums neu aufleben zu machen. . . Dies war eine andere Verkehrtheit, und es ist vielleicht kein kleines Glück, daß die Herren so rasch drein führen und besonders auch damit anfangen, die vernünftigen und weisen ihrer Collegen dem Spott und Hohn preisgeben zu wollen. . . Ihr Triumph ist von keiner Dauer und umsonst rechnet die Dummheit auf mächtige Verheißungen oder mächtige Männer. . . Man sieht, daß der 7te Jenner durch diese Reaction, die bey jeder Revolutions-crise unvermeidlich, und deren Schuld die Acteurs vor dem 7. Jan. tragen, auf keine Weise gefährdet wird: so bleibt der 9. Thermidor auf ewig ein Fest der Menschheit, welche Greuel auch nach ihm durch neue Verkehrtheit begangen wurden.

Großser Rath und Senat, 31. May. Nichts von Bedeutung.

Am 1. und 2. Juni waren keine Sitzungen.